



Wohn- und Betreuungsvertrag

zwischen

Senioren-Park carpe diem

STANDORT

STANDORTSTRASSE

STANDORTSTADT

und

BEWOHNERNAME AKKUSATIV

BEWOHNERNAME	Senioren-Park carpe diem	
VERTRAGSDATUM	STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	

Informationen vor Vertragsschluss nach § 3 WBG

Im Vorfeld der Aufnahme in unsere Einrichtung sind wir nach § 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBG) verpflichtet, Sie vor Vertragsschluss in leicht verständlicher Sprache über unser Leistungsangebot im Allgemeinen und über die für Sie in Betracht kommenden Leistungen im Besonderen zu unterrichten. Daher überreichen wir anliegend eine Reihe von Unterlagen. Zu Ihrer Information in diesem Sinne erhalten Sie ein Heimvertragsformular, aus dem unser allgemeines Leistungsangebot sowie die für Sie konkret in Betracht kommenden Leistungen hervorgehen. Hierbei ist für Sie Ihr aktueller Pflegegrad zu berücksichtigen. Leistungen und Preise bei hiervon abweichenden Bedarfen entnehmen Sie bitte ebenfalls dem beigefügten Vertrags-Formular.

In § 2.3.3 des Vertrages finden Sie darüber hinaus einen Angebotsausschluss mit Blick auf die Anpassung des Vertrages an eine Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs gem. § 8 Abs. 4 WBG.

Überdies erhalten Sie einen Prospekt unserer Einrichtung, der unser Gebäude, seine Lage und Ausstattung sowie die allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinschaftlich zustehenden Einrichtungen und Anlagen, aber auch unser allgemeines Leistungsangebot ergänzend charakterisiert.

Falls gewünscht, erhalten Sie die Ergebnisse der in unserer Einrichtung durchgeführten Qualitätsprüfungen, soweit sie auf Prüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder der Heimaufsicht zurückgehen, die zu veröffentlichen sind.

Bitte lesen Sie die beigefügten Unterlagen, bevor Sie das Heimvertrags-Formular unterzeichnen und an uns zurückreichen. Erst mit Unterzeichnung des Vertrags-Formulars durch Sie und durch uns, kommt ein Heimvertrag zustande. Sollten Sie vorab – oder auch in der Folgezeit – noch Fragen zum Heimvertrag haben, sprechen Sie bitte mit uns (Tel. Einrichtungsleitung: HIER TEL.NUMMER EINTRAGEN)!

In eigener Sache möchten wir darauf hinweisen, dass der erhebliche Umfang des Informationsmaterials und des Heimvertragsformulars nicht auf unseren Wunsch, sondern auf von uns nicht zu beeinflussende rechtliche Rahmenbedingungen zurückgeht.

BEWOHNERNAME VERTRAGSDATUM	Senioren-Park carpe diem STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	
-------------------------------	---------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

Heimvertrag

Der vorliegende Wohn- und Betreuungsvertrag bietet eine rechtliche Grundlage für die Erbringung solcher Leistungen, die dem Bewohner – gemeint ist im Rahmen dieses Vertrages immer auch die Bewohnerin – ein trotz seines Hilfebedarfs weitgehend selbständiges und selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Er soll die privaten Belange des Bewohners möglichst unberührt lassen. Dieser Vertrag bestimmt die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Rechte und Pflichten der an seinem Abschluss beteiligten Parteien.

Wir verfolgen das Konzept einer ganzheitlichen, die Pflegebedürftigen nach ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen aktivierenden Pflege. Hieraus folgt das Erfordernis eines vertrauensvollen Zusammenwirkens gleichermaßen zwischen Bewohnern, Angehörigen, Pflegepersonal und Heimträger sowie ehrenamtlich tätigen Personen.

Dieser Heimvertrag erfasst die Rechte und Pflichten des Heimträgers und des Bewohners. Diese Rechte und Pflichten ergeben sich aus einer Reihe von Vorschriften und Verträgen. Diese setzen Rahmenbedingungen, die für die Beziehung zwischen dem Bewohner und dem Heimträger maßgebend sind. Zu den genannten Verträgen gehören die auf Landesebene zwischen den Pflegekassen den Verbänden der Heimträger sowie der Sozialhilfeträger zu schließenden Rahmenverträge. Auf den in unserem Bundesland geltenden Rahmenvertrag nimmt der vorliegende Wohn- und Betreuungsvertrag verschiedentlich Bezug. Daher finden Sie in der Anlage Auszüge aus dem Rahmenvertrag, dessen Inhalt in der jeweils aktuellen Fassung in vollem Umfang auch für den vorliegenden Vertrag gilt. Selbstverständlich können Sie den gesamten Wortlaut des Rahmenvertrages in unserer Heimverwaltung einsehen.

Darüber hinaus sind Fragen des Heimvertragsrechtes im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) geregelt.

Ergänzend möchten wir sie vor Einzug in unsere Einrichtung auf Folgendes hinweisen: Vor oder unverzüglich nach Einzug in unsere Pflegeeinrichtung sind sie gemäß § 36 Abs. 4 S. 1 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Wir bitten sie daher, ein derartiges ärztliches Zeugnis möglichst bei Unterzeichnung des Wohn- und Betreuungsvertrages zur Verfügung zu stellen.

Übersicht über den Wohn- und Betreuungsvertrag

1. Vertragspartner / Vertragsbeginn
2. Unsere Leistungen
3. Medizinische Betreuung und weitere Leistungen
4. Entgelte für Regelleistungen / Zusatzleistungen
5. Höhe des Entgeltes, sowie Fälligkeit und Zahlung
6. Ermittlung der Entgelte und ihre Anpassung
7. Regelung bei Abwesenheit des Bewohners, § 87 a Abs. 1 Satz 5 und 6 SGB XI
8. Regelungen zu Haftung und Minderung
9. Taschengeld- bzw. Barbetragverwaltung
10. Vertragsdauer
11. Kündigung
12. Vertragsende und Folgen der Vertragsbeendigung
13. Vertretung des Bewohners
14. Beirat
15. Vertragsänderungen / Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen
16. Datenschutz
17. Änderung der Rechtslage / Vertragskontrolle
18. Alternative Streitbeilegung

Abkürzungsverzeichnis

<p>Abs. Absatz</p> <p>bzw. beziehungsweise</p> <p>etc. et cetera</p> <p>gem. gemäß</p> <p>ggf. gegebenenfalls</p> <p>HeimG Heimgesetz (Bundesgesetz, soweit noch in Kraft)</p> <p>MDK Medizinischer Dienst der Krankenversicherung</p> <p>S. Satz</p> <p>SGB V Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Soziale Krankenversicherung</p>	<p>SGB XI Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung</p> <p>SGB XII Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe</p> <p>VDAB Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., Essen</p> <p>vgl. vergleiche</p> <p>WBVG Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

BEWOHNERNAME VERTRAGSDATUM	Senioren-Park carpe diem STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	 carpe diem®
-------------------------------	----------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Vertragspartner / Vertragsbeginn

1.1 Vertragspartner sind

Senioren-Park carpe diem STANDORT

(eine Einrichtung in privater Trägerschaft der Senioren-Park carpe diem GmbH,
 Adolf-Flöring-Str. 22, 42929 Wermelskirchen)

vertreten durch

- Einrichtungsleitung -

im Folgenden – Heimträger – genannt

- ist im Vertragstext von „wir“ oder „uns“ die Rede, so ist der Heimträger gemeint -

und

BEWOHNERNAME

Geb. am

im Folgenden – Bewohner – genannt

Vertretung durch Betreuer/in oder Bevollmächtigte/n?

Betreuer/in Bevollmächtigte/r Nein

1.2 Vertragsbeginn:

BEWOHNERNAME VERTRAGSDATUM	Senioren-Park carpe diem STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	 carpe diem®
-------------------------------	---------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

2. Unsere Leistungen

- 2.1 Wir sehen es als unsere Aufgabe, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor Beeinträchtigungen zu schützen; entsprechend werden wir die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohner wahren und fördern. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen richten sich nach dem WBG, dem Versorgungsvertrag des Heimes nach §§ 72, 73 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) und dem Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung.

Die ins Einzelne gehende Festlegung derjenigen Leistungen, auf die der Bewohner einen Anspruch hat, wird durch sogenannte Rahmenverträge gemäß § 75 SGB XI, die auf der Ebene der Bundesländer geschlossen werden, geregelt. Eine genaue Beschreibung derjenigen Leistungen, die der Heimträger gegenüber dem Bewohner zu erbringen hat, ist daher dem Rahmenvertrag, dessen Inhalt unmittelbar auch zum Inhalt des vorliegenden Vertrages wird, zu entnehmen. Die insoweit einschlägigen Vorschriften sind die im Anlageverzeichnis unter den Punkten „Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen“, „Unterkunft“, „Verpflegung“ sowie „Zusatzleistungen“ genannten. Nach geltendem Heimvertragsrecht (WBG) sind in diesem Wohn- und Betreuungsvertrag die Leistungen des Heimes an den Bewohner im Einzelnen zu benennen. Der Heimträger weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass zu einem späteren Zeitpunkt Leistungs- und Entgeltveränderungen mit Blick auf den vorliegenden Wohn- und Betreuungsvertrag eintreten können.

Die beigefügten rahmenvertraglichen Regelungen sowie die Regelungen des vorliegenden Wohn- und Betreuungsvertrages gelten entsprechend auch für privatversicherte und unversicherte Bewohner.

Vertragsgrundlage sind die als „Informationen vor Vertragsschluss nach § 3 WBG“ überreichten Schriftstücke.

BEWOHNERNAME	Senioren-Park carpe diem	
VERTRAGSDATUM	STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	

2.2 Private und gemeinschaftliche Räumlichkeiten

Der Bewohner bewohnt ein

Zweibettzimmer

Einbettzimmer

im Bereich
mit der Zimmernummer

Ihm stehen alle Gemeinschaftsräume zur Verfügung. Die dem Bewohner nach diesem Wohn- und Betreuungsvertrag zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsräume ergeben sich aus dem in der Heimverwaltung einzusehenden Konzept. Dieses wird auf Wunsch dem Vertragspartner als Kopie zur Verfügung gestellt.

Für die Ausstattung der Bewohnerzimmer gilt Folgendes: Das Mitbringen eigener Möbel und Ausstattungstücke ist möglich und ausdrücklich in unserer Pflegeeinrichtung auch erwünscht. Dies bedarf aber aus Platzgründen, hygienischen, heimrechtlichen und pflegerischen Gesichtspunkten heraus in jedem Falle der ausdrücklichen Vereinbarung. Darüber hinaus ist die Verwendung eingebrachter elektrischer Geräte (Fernseher, Radio etc.) nur dann zulässig, wenn diese VDE geprüft sind. Der Heimträger kann die Verwendung von Geräten untersagen, die zu einer Brandgefährdung führen oder gegen sonstige Sicherheitsvorschriften verstoßen. Die Zimmer im Pflegebereich sind im Übrigen bereits ihrem Zweck entsprechend möbliert und eingerichtet (Pflegebett, Nachtschrank, Kleiderschrank).

Zusätzlich stehen folgende Möbel zur Verfügung:

Ein über den hier dargestellten Raum- und Ausstattungsstandard hinausgehendes Angebot kann – soweit verfügbar – vereinbart werden.

Ein Umzug innerhalb der Einrichtung darf nur im Interesse des Bewohners und im ausdrücklichen Einvernehmen mit ihm bzw. seinem Betreuer erfolgen.

BEWOHNERNAME	Senioren-Park carpe diem STANDORT	
VERTRAGSDATUM	Wohn- und Betreuungsvertrag	

2.3 Die pflegerische und soziale Betreuung / Zusätzliches Angebot nach § 43b SGB XI / Leistungsausschluss gem. § 8 Abs. 4 WBG

2.3.1 Wir erbringen gegenüber dem Bewohner entsprechend unserer Konzeption körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 1 S. 1 SGB XI) und medizinische Behandlungspflege nach den jeweils geltenden Vorschriften des SGB XI; hinzu treten Leistungen der sozialen Betreuung gem. § 43 Abs. 2 Satz 1.

Unser pflegerisches Angebot sowie das der sozialen Betreuung bestimmt sich nach den jeweils gültigen rahmenvertraglichen Vorschriften. Wir werden die durch uns angebotenen und gewährten Leistungen jederzeit auf dem aktuellen, allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse halten. Der Heimträger wird besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der jeweils gültigen Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität (§ 113 SGB XI) richten und seine Leistungen nach den Grundsätzen der aktivierenden Pflege erbringen; er wird ein Qualitätsmanagement einrichten und betreiben, das dem allgemein anerkannten Stand und geltendem Recht entspricht.

Zu den bereits genannten Regelwerken treten zukünftig auch die so genannten Expertenstandards nach § 113 a SGB XI hinzu. Diese konkretisieren den allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse, gelten aber zunächst nur im Verhältnis zwischen den Kostenträgern und dem Heimträger. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. § 115 Abs. 3 SGB XI) können hieraus auch Rechte des Bewohners erwachsen.

BEWOHNERNAME	Senioren-Park carpe diem	
VERTRAGSDATUM	STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	

2.3.2 Es wird darauf hingewiesen, dass unsere Pflegeeinrichtung ein besonderes Betreuungsangebot für Pflegebedürftige mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz gemäß § 87 b Abs. 1 SGB XI vorhält. Das Angebot umfasst eine zusätzliche Betreuung und Aktivierung des Bewohners über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderliche Versorgung hinaus. Der Bewohner hat gegenüber dem Heimträger Anspruch auf Nutzung dieses zusätzlichen Angebotes, soweit seine Pflegekasse oder der MDK einen entsprechenden Bedarf festgestellt haben und die Pflegekasse aufgrund einer Vereinbarung mit dem Heimträger an diesen einen Vergütungszuschlag nach § 87 b SGB XI zahlt.

Die Betreuungsleistungen werden durch zusätzliches Personal erbracht, das weder über Pflegesätze noch über Vergütungen für etwaige Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI refinanziert ist. Diese Leistungen sind für den in der sozialen Pflegeversicherung versicherten Bewohner kostenfrei und werden vom Heimträger unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet. Privatversicherte erhalten das Betreuungsangebot unter entsprechenden Voraussetzungen bei Vorliegen einer Zusage gegenüber dem Bewohner; auf Wunsch des Bewohners wird unmittelbar gegenüber der privaten Pflegekasse abgerechnet. Entsprechend wird mit Blick auf einen etwaigen Beihilfeanspruch verfahren.

2.3.3 Leistungsausschluss gem. § 8 Abs. 4 WBVG

Sollte eine Leistungsanpassung erforderlich werden, so sind die folgenden Leistungen ausgeschlossen. Eine Kündigung dieses Vertrages durch den Heimträger gemäß 11.2.2.b ist damit möglich.

- Beatmung in jeglicher Form
- Geschlossene Unterbringung
- Unterbringung bei erheblicher Fremd- oder Eigengefährdung (aggressive Tendenzen, Suizidendenzen, Selbstverletzung usw.)
- Monitoring oder andere Maßnahmen der Intensivmedizin
- Menschen in Zuständen, welche die permanente oder engmaschige Anwesenheit eines Arztes erfordern
- Infektionserkrankungen, welche eine Isolation mittels Schleuse erforderlich machen (insbesondere ansteckungsfähige TBC)

BEWOHNERNAME VERTRAGSDATUM	Senioren-Park carpe diem STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	 carpe diem®
-------------------------------	---------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

2.4. Unser Leistungsangebot im Bereich Unterkunft und Verpflegung

Die Leistungen der Unterkunft und Verpflegung werden in unserer Pflegeeinrichtung nach Maßgabe des Rahmenvertrages erbracht.

2.4.1 Der Bewohner erhält täglich die üblichen Mahlzeiten angeboten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Nachmittagskaffee); im Bedarfsfalle und auf insbesondere ärztliche Anordnung werden weitere Mahlzeiten wie Zwischenmahlzeiten, Diät oder Schonkost gereicht. Der Heimträger gewährleistet die ausreichende Getränkeversorgung.

2.4.2 Dem Bewohner wird der Wäschedienst im durch den Rahmenvertrag festgelegten Umfang vom Heimträger abgenommen. Zumindest umfasst dies den gesamten Wäschedienst mit folgender Einschränkung: Bekleidungsstücke, die nicht maschinell gewaschen und nicht maschinell gebügelt werden können, werden mit Einverständnis des Bewohners und gegen Weiterleitung der entsprechenden Kosten an ihn in eine Textilreinigung gegeben. Mit Blick auf den vom Heimträger übernommenen Wäschedienst gilt, dass für solche Kleidungsstücke, die nicht namentlich gekennzeichnet worden sind, keinerlei Haftung wegen Abhandenkommens übernommen werden kann.

2.4.3 Der Heimträger übernimmt die notwendigen Reinigungsarbeiten aller Räume im durch den Rahmenvertrag festgelegten Umfang. Mindestens einmal pro Woche erfolgt eine Grundreinigung. Es steht dem Bewohner – soweit er dies wünscht – frei, sich an der Reinigung seines Zimmers zu beteiligen.

2.4.4 Heizung, Warm- und Kaltwasserversorgung, Stromversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung etc. werden vom Heimträger im durch den Rahmenvertrag festgelegten Umfang erbracht.

BEWOHNERNAME VERTRAGSDATUM	Senioren-Park carpe diem STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	
-------------------------------	---------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

- 2.5 Bieten wir Zusatzleistungen an, so können diese im Einzelfall mit dem Bewohner vereinbart werden. Sie werden in diesem Fall gesondert zu den in der Anlage mitgeteilten Vergütungen in Rechnung gestellt. Zusatzleistungen umfassen solche Leistungen, die von den Regelleistungen gemäß Punkt 2.3 und 2.4 nicht erfasst sind. Es gilt die rahmenvertragliche Festlegung.
- 2.6 Der Heimträger darf Teilbereiche der Leistungserbringung auf Dritte übertragen (externe Dienstleister). Er bleibt jedoch für alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen selbst verantwortlich. Dies kann die Bereiche Wäscherei, Küche, Verwaltung, Haustechnik und Hausreinigung betreffen. Der Bewohner befreit den Heimträger gegenüber den entsprechenden Dienstleistern von seiner Schweigepflicht, allerdings nur soweit, als dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung durch den Dienstleister erforderlich ist.

3. Medizinische Betreuung und weitere Leistungen

- 3.1 Behandelnde Ärzte können frei ausgewählt werden. Der Bewohner unterrichtet den Heimträger von der getroffenen Wahl.
- 3.2 Die ärztliche und gesundheitliche Behandlung und Betreuung wird vom Heimträger sichergestellt, aber erst dann veranlasst, wenn der Bewohner keinen behandelnden Arzt benennen kann.
- 3.3 Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass jeder behandelnde Arzt, der Krankenhausträger und der Träger einer Rehabilitationseinrichtung den Heimträger mit Blick auf die Erfordernisse der täglichen Pflege informiert und die erforderliche Medikation mitteilt. Zu diesen Zwecken wird er von der ärztlichen Schweigepflicht befreit.
- 3.4 Leistungen der behandelnden Ärzte können nicht Gegenstand dieses Heimvertrages sein. Nicht vom Leistungsumfang erfasst sind auch solche Sachleistungen, die nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) von der zuständigen Krankenkasse oder von anderen Leistungsträgern nach den jeweils einschlägigen Vorschriften zu erbringen sind sowie Leistungen anderer, nicht im Bereich der vollstationären Pflege tätiger Leistungserbringer.

BEWOHNERNAME	Senioren-Park carpe diem	
VERTRAGSDATUM	STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	

4. Entgelte für Regelleistungen / Zusatzleistungen

- 4.1 Die nachstehenden Regelleistungen sind mit der Entrichtung der Entgelte sämtlich vergütet. Bei Nichtinanspruchnahme einzelner zur Verfügung stehender Regelleistungsangebote ändert sich die Berechnung nicht, wenn der Bewohner Regelleistungen oder Teile hiervon nicht in Anspruch nehmen will oder kann. Punkt 5.1.2 bleibt unberührt.
- 4.2 Mit dem Entgelt sind abgegolten:
- 4.2.1 Allgemeine Pflegeleistungen, Betreuung und medizinische Behandlungspflege, soweit kein Anspruch nach § 37 SGB V besteht (§ 82 Abs. 1 Nr. 1 und S. 2 SGB XI)
- Enthalten ist der Vertragspunkt 2.3.
- 4.2.2 Unterkunft und Verpflegung gem. § 82 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI
- Enthalten ist der Vertragspunkt 2.4.
- 4.2.3 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen. Diese werden gesondert ausgewiesen, vgl. Punkt 5.
- Enthalten ist der Vertragspunkt 2.2.
- 4.3 Etwaige Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI werden gesondert abgerechnet (vgl. ggf. Anlage).
- 4.4 Zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen gem. § 87 b SGB XI sind für Leistungsbezieher der sozialen Pflegeversicherung unentgeltlich; privat Versicherte haben gegebenenfalls einen Erstattungsanspruch gegen ihre Versicherung (vgl. Punkt 2.3.2). Nicht Pflegeversicherte haben in der Regel keinen Anspruch auf diese Leistungen.

BEWOHNERNAME VERTRAGSDATUM	Senioren-Park carpe diem STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	 carpe diem®
-------------------------------	---------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

5. Höhe des Entgeltes, sowie Fälligkeit und Zahlung

Die nach diesem Vertrag zu erbringenden Entgelte sind mit Pflegekassen und ggf. auch Sozialhilfeträgern ausgehandelt. Hierbei sind im Rahmen des rechtlich Möglichen sämtliche Kosten aufgrund einer durchschnittlichen Ermittlung und Verteilung auf alle Bewohner in die Gesamtheimentgelte eingeflossen; sie sind daher ein Ausdruck des Solidaritätsgedankens und stellen Pauschalvergütungen dar. Diese Entgelte sind gemäß heimvertragsrechtlicher und pflegeversicherungsrechtlicher Vorgaben nach den in 4.2 genannten Leistungsarten aufzuschlüsseln. Diese Vergütungsbestandteile bilden gemeinsam das Gesamtheimentgelt.

Die für die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Betreuung zu leistenden Entgelte sind entsprechend den Pflegegraden 1, 2, 3, 4 und 5 zu differenzieren. Änderungen können sich unter den unter 6.1 dargestellten Voraussetzungen ergeben. Die weiteren Vergütungsbestandteile sind von der Pflegegradermittlung unabhängig.

5.1 Das Gesamtheimentgelt beträgt zur Zeit täglich für den

Pflegegrad 1: **XX,XX €**

Pflegegrad 2: **XX,XX €**

Pflegegrad 3: **XX,XX €**

Pflegegrad 4: **XX,XX €**

Pflegegrad 5: **XX,XX €**

- Aktueller Pflegegrad des Bewohners: -

Das Gesamtheimentgelt setzt sich aus den Entgelten für die allgemeinen Pflegeleistungen (5.1.1), Entgelte für Unterkunft (5.1.2), Entgelte für Verpflegung (5.1.2) und den gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen (5.2) wie folgt zusammen.

BEWOHNERNAME	Senioren-Park carpe diem	
VERTRAGSDATUM	STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	

5.1.1 Die Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung betragen zur Zeit täglich für den

Pflegegrad 1:

Pflegegrad 2:

Pflegegrad 3:

Pflegegrad 4:

Pflegegrad 5:

5.1.2 Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung betragen derzeit täglich für alle Pflegegrade **XX,XX €**

Soweit mit den Kostenträgern bereits entsprechend verhandelt oder die Abgrenzung anderweitig sicher ermittelbar ist, werden die Kosten für „Unterkunft und Verpflegung“ wie folgt aufgliedert:

Unterkunft/täglich

Verpflegung/täglich

- Regelungen bei Sondenernährung -

Der in den Entgelten für Verpflegung enthaltene Sachkostenanteil Verpflegung beträgt derzeit täglich **XX,XX €**

Heimbewohner, die dauerhaft ausschließlich auf Sondenernährung angewiesen sind, die von einem Kostenträger (z. B. Krankenkasse) finanziert wird, erhalten diesen Sachkostenanteil von dem Heimträger erstattet. Dies gilt nicht, wenn der Heimträger die Kosten übernimmt.

Wird ein abweichendes Entgelt für Verpflegung mit den Kostenträgern für den Fall vereinbart, dass Heimbewohner dauerhaft ausschließlich auf von einem Kostenträger finanzierte Sondenernährung angewiesen sind, beträgt dieses Entgelt derzeit täglich für alle Pflegegrade

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

BEWOHNERNAME	Senioren-Park carpe diem	
VERTRAGSDATUM	STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	

5.2 Die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen betragen derzeit für alle Pflegegrade im

Zweibettzimmer: Gesamtbetrag täglich.

Einzelzimmer: Gesamtbetrag täglich.

- Das Zimmer des Bewohners ist unter Punkt 2.2 benannt. -

5.3 Das Gesamtheimtgelt ist – vorbehaltlich der Regelungen unter Punkt 5.5 – monatlich im Voraus spätestens bis zum 5. Werktag zu zahlen. Zusatzleistungen sind nach Abrechnung zu zahlen. Der Bewohner verpflichtet sich, einer Zahlung der ihm zustehenden Renten- oder sonstigen Altersversorgungsleistungen auf ein Konto des Heimträgers zuzustimmen; diese Überleitung ist begrenzt auf die Höhe des Eigenanteils am Gesamtheimtgelt, den der Bewohner nach Abzug der Leistungen von Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und sonstigen Kostenträgern zu übernehmen hat. Eine Abtretung des Renten- oder sonstigen Altersversorgungsanspruches ist hiermit nicht beabsichtigt und bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang der Zahlung an. Bei Zahlungsverzug gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

5.4 Die Bankverbindung des Heimträgers lautet:

Bank: **Bank für Sozialwirtschaft**

IBAN.:

BIC: **BFSWDE33XXX**

Konto-Inhaber: **Senioren-Park carpe diem GmbH**

5.5 Soweit die Pflegekassen zur Übernahme von Pflegekosten verpflichtet sind, richtet der Heimträger seinen Anspruch unmittelbar gegen diese (vgl. § 87a Abs. 3 SGB XI sowie entsprechende Regelungen im Rahmenvertrag). Die Pflegekassen sind bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet, die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung pauschal in Höhe der in § 43 Abs. 2 SGB XI angegebenen Leistungsbeträge für die Pflegegrade 2 bis 5 zu übernehmen. Für Versicherte, deren Pflegebedürftigkeit nicht über das Ausmaß des Pflegegrades 1 hinausgeht, gewährt die Pflegekasse gemäß § 43 Abs. 3 SGB XI einen Zuschuss.

BEWOHNERNAME	Senioren-Park carpe diem	
VERTRAGSDATUM	STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	

Für Versicherte in der sozialen Pflegeversicherung beträgt der Leistungsbetrag der Pflegekasse monatlich

Pflegegrad 2: **770,00 €**

Pflegegrad 3: **1262,00 €**

Pflegegrad 4: **1775,00 €**

Pflegegrad 5: **2005,00 €**

Zuschuss gem. § 43 Abs. 3 SGB XI
bei Pflegegrad 1: **125,00 €**

Zuschuss gem. §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI:
XX,XX €

Der Vergütungszuschlag gem. § 43 b Abs. 1 SGB XI wird unmittelbar vom Kostenträger an den Heimträger gezahlt; Privatversicherte erhalten eine Rechnung. Liegt für die Zahlpflichten des Bewohners die Kostenzusage eines Sozialhilfeträgers vor, entfallen insoweit die Regelungen über Zahlungsverpflichtungen des Bewohners. Die übrigen Bestimmungen des Heimvertrages bleiben unberührt.

6. Ermittlung der Entgelte und ihre Anpassung

- 6.1 Die Höhe der Pflegevergütung gem. § 82 Abs. 2 SGB XI sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung wird im Rahmen von Vergütungsvereinbarungen gem. §§ 85 - 87 SGB XI festgelegt.

Änderungen der Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen sowie Unterkunft und Verpflegung aufgrund veränderter Vergütungsvereinbarung

Der Heimträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Die beabsichtigte Erhöhung wird schriftlich mitgeteilt und begründet; sie muss den Zeitpunkt erkennen lassen, zu dem die Entgelterhöhung verlangt wird. Die Begründung muss diejenigen Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und den entsprechenden Umlagemaßstab angeben.

BEWOHNERNAME	Senioren-Park carpe diem	
VERTRAGSDATUM	STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	

Die Begründung muss darüber hinaus die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüber stellen. Die Erhöhung tritt gegenüber dem Bewohner frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens ein. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Heimträgers durch Einsichtnahme in dessen Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Tritt eine Ermäßigung von Kostenbestandteilen ein, so ist der Heimträger zur Vornahme einer entsprechenden Absenkung der Entgelte verpflichtet.

Erhöhungen der Entgelte sind für privatversicherte und unversicherte Bewohner nur nach Maßgabe der Vertragspunkte 6.1 und 6.2 möglich.

Änderungen aufgrund veränderten Pflege- und Betreuungsbedarfs

Wird der Bewohner aufgrund einer Begutachtung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder beauftragter Gutachter von der Pflegekasse in einen neuen Pflegegrad eingruppiert, so gilt dieser auch im Verhältnis zwischen Bewohner und Heimträger vom Zeitpunkt der Beantragung einer Neueingruppierung an in der Weise, dass der Bewohner dem entsprechenden Pflegegrad (s. o. 5.1) durch einseitige Erklärung des Heimträgers zugewiesen wird, vgl. § 8 Abs. 2 WBG. Diese Regelung gilt hinsichtlich entsprechender Eingruppierungsverfahren auch für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und deren verändertem Pflegebedarf.

Die hiernach zulässige, im Verhältnis zu den angepassten Leistungen angemessene Entgeltanpassung ist gegenüber dem Bewohner darzustellen und zu begründen. Hierzu ist eine Gegenüberstellung der bisherigen und der angepassten Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in schriftlicher Form vorzunehmen. Hierbei kann der Heimträger auf Pflegedokumentationen, Bescheide von Kostenträgern oder MDK-Gutachten und seine dem hiernach festgestellten Bedarf angepassten Leistungen verweisen. Für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gilt Entsprechendes. Eine Verringerung des Pflegegrads verpflichtet den Heimträger zu einer entsprechenden Anpassung der Pflegevergütung.

BEWOHNERNAME	Senioren-Park carpe diem STANDORT	
VERTRAGSDATUM	Wohn- und Betreuungsvertrag	

Ist hiernach eine Leistungs- oder Entgeltveränderung wegen veränderten Pflege- bzw. Betreuungsbedarfs zulässig, behält sich der Heimträger vor, die Veränderung durch einseitige Erklärung herbeizuführen. Privatversicherte und Unversicherte erhalten ein Angebot mit entsprechendem Inhalt, vgl. § 8 Abs. 1 und 3 WBVG.

Unter den Voraussetzungen des § 87a Absatz 2 SGB XI ist der Heimträger berechtigt, einen Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad abzurechnen. Nach § 87 a Abs. 2 SGB XI ist die vorläufige Abrechnung eines – im Verhältnis zum bisherigen – erhöhten Pflegegrads unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen möglich:

Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Bewohner aufgrund der Entwicklung seines Zustandes einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, ist er auf schriftliche Aufforderung des Heimträgers verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen.

Diese Aufforderung ist zu begründen und überdies der Pflegekasse sowie einem etwa zuständigen Sozialhilfeträger zu übermitteln. Weigert sich der Bewohner, einen derartigen Antrag zu stellen, darf der Heimträger ihm und seinen Kostenträgern ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad von dem MDK bzw. dem sozialmedizinischen Dienst der Knappschaft-Bahn-See späterhin nicht bestätigt, und lehnt die Pflegekasse darauf hin eine Höherstufung ab, hat der Heimträger dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen.

Dieser Betrag ist rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Berechnung eines erhöhten Pflegegrads mit zumindest 5 % zu verzinsen.

BEWOHNERNAME VERTRAGSDATUM	Senioren-Park carpe diem STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	 carpe diem®
-------------------------------	---------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

6.2 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen werden gegenüber dem Bewohner gesondert berechnet, vgl. 5.2.

- Die Höhe der gesondert gegenüber dem Bewohner berechenbaren Investitionsaufwendungen bedarf gem. § 82 Abs. 3 SGB XI und nach sonstigen landesrechtlichen Regelungen der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde. Der Heimträger versichert, dass eine Zustimmung im Hinblick auf die von ihm gesondert berechneten Investitionsaufwendungen vorliegt. Ändert sich die Höhe der gesondert berechenbaren Aufwendungen, so wird diese Änderung ab dem in der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde genannten Zeitpunkt auch im Verhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrages wirksam.
- Das Heim erhält keine Förderung seiner Investitionskosten nach landesrechtlichen Vorschriften. Daher ist eine gesonderte Berechnung der investiven Aufwendungen gegenüber dem Bewohner ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gem. § 82 Abs. 4 SGB XI möglich.

Der Heimträger darf eine Erhöhung der gesondert berechenbaren investiven Aufwendungen verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein, wobei insoweit ergänzend gilt, dass Erhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen nur zulässig sind, soweit sie nach der Art des Heimbetriebs notwendig sind und nicht durch eine öffentliche Förderung gedeckt werden. Für die Begründung des Erhöhungsverlangens gilt der Vertragspunkt 6.1, zweiter Absatz, entsprechend.

Zur Begründung kann der Heimträger auf einen evtl. mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe bestehenden Vertrag gem. §§ 75, 76 und 77 SGB XII sowie Bescheide der zuständigen Landesbehörde im Sinne von Punkt 6.2 Bezug nehmen; durch einen derartigen Vertrag ist der Heimträger allerdings nicht in der Höhe der gesondert berechenbaren Aufwendungen beschränkt.

Ergeben sich Kostensenkungen im Bereich der Investitionsaufwendungen, so wird der Heimträger die Höhe der gesondert berechenbaren Aufwendungen entsprechend anpassen.

In den Fällen einer zulässigen Entgeltveränderung nach Punkt 6.2 dieses Vertrages behält sich der Heimträger vor, diese Veränderung durch einseitige Erklärung herbeizuführen.

BEWOHNERNAME	Senioren-Park carpe diem STANDORT	
VERTRAGSDATUM	Wohn- und Betreuungsvertrag	

7. Regelungen bei Abwesenheit des Bewohners, §87 a Abs.1 Satz 5+6 SGB XI

- 7.1 Wird der Heimplatz vorübergehend nicht in Anspruch genommen, so wird er für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr vom Heimträger für den Bewohner frei gehalten. Dieser Zeitraum verlängert sich um etwaige Krankenhausaufenthalte und Aufenthalte in Rehabilitationseinrichtungen. Für die Vergütung gilt die aus der Anlage ersichtliche rahmenvertragliche bzw. ihr gleichstehende landesrechtliche Regelung.
- 7.2 Sobald nach den rahmenvertraglichen Regelungen die Verpflichtung zur Zahlung einer gekürzten Vergütung bei Abwesenheit endet, zahlt der Bewohner die nach dem vorliegenden Vertrag geschuldeten Entgelte in voller Höhe fort. Hierbei werden ersparte Aufwendungen in Höhe der Regelung unter Punkt 7.1 S. 3 berücksichtigt.

Werden ersparte Aufwendungen nach dieser Vorschrift berücksichtigt, bleibt dem Bewohner der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen des Heimträgers unbenommen.

8. Regelungen zu Haftung und Minderung

- 8.1 Bewohner und Heimträger haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei lediglich einfacher Fahrlässigkeit haftet keine der beiden Seiten für Sachschäden. Dies gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung beider Seiten ist begrenzt auf solche Sachschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise zu rechnen war.
- 8.2 Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.3 Für Minderungs- bzw. Gewährleistungsansprüche gelten §§ 115 Abs. 3 SGB XI, 10 WBGV sowie ggf. zivilrechtliche Vorschriften.

BEWOHNERNAME	Senioren-Park carpe diem	
VERTRAGSDATUM	STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	

9. Taschengeld- bzw. Barbetragverwaltung

- 9.1 Der Heimträger hält im Rahmen der Bestimmungen der zuständigen Sozialhilfeträger über die Gewährung von Barbeträgen monatlich für jeden Bewohner den ihm gegebenenfalls zustehenden Betrag zur Verfügung, sobald eine Kostenübernahmeerklärung des betreffenden Sozialhilfeträgers vorliegt und die entsprechenden Mittel von diesem zur Verfügung gestellt worden sind. Der Barbetrag ist entsprechend den Bestimmungen und Zwecksetzungen der Sozialhilfeträger zu verwenden.
- 9.2 Die Auszahlung erfolgt an den Bewohner bzw. an den gerichtlich bestellten Betreuer, soweit dessen Amt solche Geschäfte erfasst.

10. Vertragsdauer

Der Wohn- und Betreuungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht im Einzelfall durch ausdrückliche Vereinbarung zulässigerweise eine befristete Aufnahme des Bewohners beabsichtigt ist.

11. Kündigung

- 11.1 Die ersten zwei Wochen der Vertragslaufzeit gelten als Probezeit, binnen derer der Bewohner das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen kann. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine schriftliche Ausfertigung des Wohn- und Betreuungsvertrages ausgehändigt, so kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Aushändigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Der Bewohner kann den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung abweichend hiervon jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Erhöhung vom Heimträger verlangt wird. Der Wohn- und Betreuungsvertrag kann jederzeit vom Bewohner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ihm die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat in den Fällen des vorangegangenen Satzes der Heimträger den Kündigungsgrund zu vertreten, hat er dem Bewohner einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Im Falle des Satzes 3 kann der Bewohner den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

BEWOHNERNAME VERTRAGSDATUM	Senioren-Park carpe diem STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	 carpe diem®
-------------------------------	---------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------

- 11.2** Der Heimträger kann den Wohn- und Betreuungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 11.2.1** der Betrieb des Heimes vom Heimträger eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrages für den Heimträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- 11.2.2** der Heimträger eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen entsprechend einem veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf (vgl. § 8 Abs. 1 WBVG) nicht annimmt; die Kündigung des Heimträgers ist allerdings nur zulässig, wenn er zuvor gegenüber dem Bewohner das Angebot der Anpassung unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und nicht der Kündigungsgrund durch eine vollständige oder teilweise Annahme durch den Bewohner (vgl. § 8 Abs. 1 WBVG) entfallen ist oder der Heimträger aufgrund eines wirksamen Ausschlusses der Leistungsanpassung nach Punkt 2.3.3 dieses Vertrages eine solche Leistungsanpassung nicht anbietet, vgl. ergänzend § 8 Abs. 4 WBVG und dem Heimträger deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist oder
- 11.2.3** der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heimträger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann
- oder
- 11.2.4** der Bewohner
- a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist
- oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

BEWOHNERNAME VERTRAGSDATUM	Senioren-Park carpe diem STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	 carpe diem®
-------------------------------	---------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

11.2.5 In den Fällen des Punktes 11.2.4 ist die Kündigung nur zulässig, wenn zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt worden ist.

Ist der Bewohner in den Fällen des Punktes 11.2.4 mit der Entrichtung des Entgeltes für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Heimträger vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruches hinsichtlich des fälligen Entgeltes der Heimträger befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

11.2.6 Die Kündigung durch den Heimträger bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.

11.2.7 In den Fällen der Punkte 11.2.2 bis 11.2.4 kann der Heimträger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Punktes 11.2 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

11.2.8 Hat der Heimträger nach Punkt 11.2.1 gekündigt, so hat er dem Bewohner einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzuges in angemessenem Umfang zu tragen.

11.3 Eine Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrages durch den Heimträger zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

BEWOHNERNAME	Senioren-Park carpe diem	 carpe diem [®]
VERTRAGSDATUM	STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	

12. Vertragsende / Folgen der Vertragsbeendigung

- 12.1 Bis zum Vertragsende ist das volle Gesamtheimergeld zu entrichten. Bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners gilt Punkt 7 dieses Vertrages.
- 12.2 Der Vertrag endet mit dem Tag des Versterbens des Bewohners.
- 12.3 Findet nach dem Vertragsende und trotz Verstreichens einer angemessenen vom Heimträger gesetzten Nachfrist die Räumung und Abholung der persönlichen Sachen des Bewohners nicht statt, so kann der Heimträger die Räumung und Lagerung der persönlichen Sachen auf Gefahr und Rechnung des Bewohners oder seiner Erben veranlassen.

13. Vertretung des Bewohners

- 13.1 Der Heimträger kann Entscheidungen für den Bewohner nur insoweit treffen, als er durch eine schriftliche Vereinbarung mit ihm oder dem gesetzlichen Vertreter hierzu ermächtigt ist. Die Rechte und Pflichten des Heimträgers gem. § 87a Abs. 2 SGB XI bleiben hiervon unberührt.
- 13.2 Der Heimträger darf der Pflegekasse sowie dem zuständigen Sozialhilfeträger Mitteilungen über eine evtl. Veränderung des Pflegebedarfs des Bewohners machen (vgl. die in der Rahmenvertragsübersicht unter dem Punkt „Mitteilungen“ genannte Vorschrift). Darüber hinaus ist der Bewohner zur Mitwirkung bei einer evtl. Eingruppierung verpflichtet, soweit die Pflegekassen bzw. der MDK oder der beauftragte Gutachter im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 1 SGB XI von ihren Überprüfungsbefugnissen Gebrauch machen (vgl. die in der Rahmenvertragsübersicht unter dem Punkt „Überprüfung der Notwendigkeit und Dauer der Pflege“ genannten Vorschriften).

BEWOHNERNAME VERTRAGSDATUM	Senioren-Park carpe diem STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	
-------------------------------	---------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------

14. Beirat

Der Heimträger wirkt darauf hin, für seine Einrichtung nach den geltenden heimrechtlichen Vorschriften einen Beirat zu bilden, bzw. einen Fürsprecher einzusetzen.

15. Vertragsänderungen/ Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind gem. § 6 WBGV schriftlich zu fassen.
- 15.2 Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

16. Datenschutz

- 16.1 Der Heimträger verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Informationen des Bewohners. Es werden nur solche Bewohnerinformationen erhoben und gespeichert, die für die Erfüllung und Durchführung des Wohn- und Betreuungsvertrages und sonstiger Verpflichtungen gegenüber Behörden und Pflege- oder Krankenkassen erforderlich sind.
- 16.2 Der Bewohner erhält auf Wunsch eine Mitteilung darüber, welche Bewohnerdaten geführt werden. Insbesondere hat der Bewohner oder ein von ihm Bevollmächtigter das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.
- 16.3 Der Heimträger ist berechtigt, insbesondere dem MDK und gegebenenfalls auch den Pflegekassen die über den Bewohner geführte Pflegedokumentation im Rahmen der aus dem Sozialgesetzbuch und dem Rahmenvertrag hervorgehenden Verpflichtungen zugänglich zu machen. Dies gilt sinngemäß für weitere Auskunftsansprüche der Pflegekassen bzw. Sozialhilfeträger aus Gesetz bzw. Vertrag, insbesondere dem Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI. Diese Einwilligung ist frei widerruflich.

BEWOHNERNAME	Senioren-Park carpe diem STANDORT	
VERTRAGSDATUM	Wohn- und Betreuungsvertrag	

17. Änderungen der Rechtslage / Vertragskontrolle

Sollte eine Regelung dieses Vertrages, auf dessen Charakter als Allgemeine Geschäftsbedingungen hiermit ausdrücklich hingewiesen wird, von der Rechtsprechung als unwirksam erachtet werden, so werden die Parteien ggf. im Einzelfall eine Ergänzungsvereinbarung treffen.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Heimträger)

(Unterschrift Bewohner)

(evtl. Betreuer/Bevollmächtigter)

18. Alternative Streitbeilegung

Seit dem 01.04.2016 besteht über das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) u.a. auch für Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit, sich an einer außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen Einrichtung und Bewohnern zu beteiligen. Die Teilnahme an diesem Verfahren ist freiwillig und liegt in der Entscheidung des Trägers der Einrichtung. Nach §§ 36 und 37 VSBG besteht für den Träger der Einrichtung die Verpflichtung, über seine Entscheidung hinsichtlich der Teilnahme an der alternativen Streitbeilegung zu informieren. Wir nehmen nicht an der alternativen Streitbeilegung teil.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Heimträger)

(Unterschrift Bewohner)

(evtl. Betreuer/Bevollmächtigter)

BEWOHNERNAME	Senioren-Park carpe diem	
VERTRAGSDATUM	STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	

Anlage 1 zum Wohn- und Betreuungsvertrag

Auf der Basis der zwischen dem Träger der Einrichtung und den zuständigen Leistungs- und Kostenträgern getroffenen Vereinbarungen beträgt das Entgelt für

BEWOHNERNAME

für Pflegeleistungen des Pflegegrades XX,XX € / Tag

für Unterkunft und Verpflegung / Tag

für Investitionsaufwendungen
(nicht geförderte Einrichtung) XX,XX € / Tag

Ausbildungsumlage / Tag

Gesamt: **XX,XX € / Tag**

Dieser Betrag ist zu zahlen ab:

Der Betrag wird aufgebracht durch

- Eigeneinkommen in Höhe von (Rente)
- Zuzahlung aus Barvermögen
- Zuzahlung durch bewohnerbezogenen Investitionskostenzuschuss
- das zuständige Sozialamt
-

Regelung bei Abwesenheit: siehe Wohn- und Betreuungsvertrag Punkt 7

Änderungen des Entgeltes regeln sich nach Punkt 6.1. und 6.2. des Wohn- und Betreuungsvertrages.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Heimträger)

(Unterschrift Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)

BEWOHNERNAME	Senioren-Park carpe diem	 carpe diem®
VERTRAGSDATUM	STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	

Seite 2 der Anlage 1 zum Wohn- und Betreuungsvertrag

Hiermit verpflichte ich mich, bei Eintritt von Änderungen des Vermögens oder der Einkünfte, die die Finanzierung der Heimpflegekosten negativ beeinträchtigen können, den Heimträger rechtzeitig darüber zu informieren.

Zur Gewährleistung fristgerechter Antragstellung bei den zuständigen Kostenträgern (z. B. Pflegewohngeld, Antrag auf Übernahme der ungedeckten Heimpflegekosten, Höherstufungsantrag, etc. erkläre ich hiermit meine Mitarbeit als verpflichtend. Darüber hinaus verpflichte ich mich, bei Unmöglichkeit oder Verweigerung der aktiven Mitarbeit, einer Vermögensbetreuung durch einen gerichtlich bestellten Betreuer zuzustimmen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)

BEWOHNERNAME	Senioren-Park carpe diem	 carpe diem®
VERTRAGSDATUM	STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	

Anlage 2 zum Wohn- und Betreuungsvertrag

Endabrechnung von Abwesenheitszeiten (Aufenthalt in einem Krankenhaus oder Rehabilitationseinrichtung, Urlaub)

Bei den Angaben zum Zeitraum der Abwesenheit in der Abrechnung werden nur vollständige Abwesenheitstage entsprechend der gültigen Regelung berücksichtigt:

- Bei vorübergehender Abwesenheit von bis zu drei Tagen werden der Pflegesatz und das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung in voller Höhe weitergezahlt
- Als Abwesenheit des Heimbewohners in diesem Sinne gilt nur die ganztägige Abwesenheit
- Vom Pflegesatz und Entgelt für Unterkunft und Verpflegung wird ein Betrag in Höhe von 75% gezahlt. Bei urlaubsbedingter Abwesenheit erfolgt die Zahlung für längstens 28 Tage im Jahr
- Ansprüche nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI bleiben unberührt. Bei den Heimbewohnern, die Ansprüche gegenüber dem Sozialhilfeträger haben, ist § 75 SGB XII Abs. 5 zu beachten

BEWOHNERNAME	Senioren-Park carpe diem	 carpe diem®
VERTRAGSDATUM	STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	

Anlage 3 zum Wohn- und Betreuungsvertrag

Kostenübernahmeerklärung

Name:

Wohnhaft:

verpflichtet sich hiermit, den nicht durch die Eigenleistungen des Heimbewohners,

BEWOHNERNAME

oder nicht durch Leistungen Dritter gedeckten Teil der sich aus dem Heimvertrag vom VERTRAGSDATUM zwischen dem Senioren-Park carpe diem und BEWOHNERNAME ergebenden Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Diese Verpflichtung ist der Höhe nach beschränkt auf das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Heimentgelts.

Ich bin darüber belehrt, dass der Senioren-Park carpe diem berechtigt ist, von dem aufzunehmenden Bewohner gem. § 14 Abs. 1, Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Sicherheiten für die Erfüllung der Pflichten aus dem Wohn- und Betreuungsvertrag zu verlangen, wobei die Sicherheiten das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgeltes nicht übersteigen dürfen.

Der Anspruch der Senioren-Park carpe diem GmbH auf Sicherheitsleistung gem. § 14 Abs. 1, Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz wird durch die hiermit durch mich gestellte Sicherheit erfüllt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

BEWOHNERNAME VERTRAGSDATUM	Senioren-Park carpe diem STANDORT Wohn- und Betreuungsvertrag	
-------------------------------	---------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Anlage 4 zum Wohn- und Betreuungsvertrag

Einzugsermächtigung

zu Gunsten der Senioren-Park carpe diem GmbH

Vom Zahlungsempfänger auszufüllen:

Kunde:

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 21 ZZZ 00000 307275

Mandatsreferenz:

Wiederkehrende Zahlung
 Einmalzahlung

Vom Kunden auszufüllen:

Zahlungspflichtiger: _____

IBAN: DE _____

BIC: _____

Hiermit ermächtige ich die Senioren-Park carpe diem GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die auf mein Konto bezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages durch mein Kreditinstitut verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Senioren-Park carpe diem GmbH macht darauf aufmerksam, dass Gebühren bei nicht eingelösten Lastschriften dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt werden (Rücklastschriftgebühren).

(Ort, Datum)

(Unterschrift Zahlungspflichtiger)

